

Bezirkskonferenz Naturschutz in Ostwestfalen-Lippe

Tagung am 15. April 2016 in Detmold

Stand: 15.04.2016

Resolution

„Umsetzung der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW“

1. Die Biodiversitätsstrategie NRW ist um einen „Umsetzungsfahrplan“ zu ergänzen, in dem für die kommenden Jahre verbindlich die Umsetzung von Maßnahmen festgelegt werden und die hierfür erforderlichen Personal- und Finanzmittel bereitgestellt werden.
2. **Fehlendes Landschaftsprogramm** Landesweite Zielsetzungen und Leitbilder des Naturschutzes werden so unzureichend oder gar nicht in den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne (in NRW zugleich Landschaftsrahmenplan!) weiter gebracht. Der Landschaftsplanung als das zentrale Instrument der Umsetzung der Biodiversitätsstrategie fehlt die landesweite naturschutzfachliche Konzeption. Die Bezirkskonferenz fordert, dass in das Landesnaturschutzgesetz NRW die Erstellung eines Landschaftsprogramms aufgenommen wird.
3. **Grenzen der Kooperation und der Freiwilligkeit** werden weder aufgezeigt noch aufgearbeitet. Es fehlt die strategische Ausrichtung zur Umsetzung der Ziele, wenn Kooperationsmodelle nicht fruchten.
4. **Schutz der Artenvielfalt in der Landwirtschaft:** es besteht hierfür seit 2013 zwar ein eigener Leitfaden, der die Umsetzung sicherstellen soll. Allerdings steckt die Konkretisierung dieses Leitfadens in den Anfängen; der Leitfaden selbst ist weitgehend in NRW unbekannt; Erfahrungen mit seiner Umsetzung existieren so gut wie nicht.
5. **Verbesserung der Qualität und der Quantität des Schutzgebietssystems.** Es werden neue Flächen für das Schutzgebietssystem in NRW benötigt; nicht nur Pufferflächen für das bestehende Netz. Bestimmte Bereiche sind für den Schutz der Natur (und für NSG) nach wie vor nicht ausgewiesen (z.B. der ehemalige RAF-Flughafen Gütersloh im Entwurf des Landesentwicklungsplans). Viele bestehende Gebiete haben keine aktuellen Managementpläne. Allzu oft fehlt die konsequente Durchsetzung von Ver- und Geboten. Vor allem in stadtnahen Schutzgebieten werden zahlreiche Verbote (Verlassen der Wege, Freilaufen lassen von Hunden, Reiten, Baden, Lagern) stillschweigend geduldet.

6. Die bestehenden Umsetzungsfahrpläne zum Gewässerschutz, die von den Städten und Gemeinden als verbindliche Handlungskonzepte beschlossen wurden, sind durch ein gezieltes Programm zur Platzbeschaffung entlang der als Strahlursprünge ausgewiesenen Gewässerabschnitte zu ergänzen. Das in die Biodiversitätsstrategie übernommene Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept kann nur unter der Voraussetzung ausreichenden Entwicklungsraums seine ökologische Wirkung entfalten.
7. Die Biodiversitätsstrategie ist auch im Wesergebiet von Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt zu verfolgen. Die in den Weserzuflüssen ehemals heimischen Wanderfische wie der Lachs müssen dorthin gelangen und dort auch geeignete Lebensbedingungen vorfinden können. Daher sind zumindest die direkten Weserzuflüsse für die Zielart Lachs auszuweisen.
8. Die Vernachlässigung der Weserzuflüsse, die im Landeswassergesetz (LWG) als „Sonstige Gewässer“ gelten, ist zu beenden. Zumindest die Flüsse Diemel, Nethe, Emmer, Werre und Große Aue sind im neuen LWG in die Kategorie „Gewässer zweiter Ordnung“ einzustufen.